

Hausordnung für Patienten und Besucher

Präambel

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in die **REGIOMED Klinik Sonneberg und Neuhaus (MEDINOS Kliniken)**, für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Klinikgeländes verbindlich.

Die Hausordnung soll die Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf eine ungestörte und harmonische Patientenversorgung sowie auf den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen gewährleisten.

Die Hausordnung wird nach den allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB) Bestandteil des Behandlungsvertrages.

§ 1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Der Aufenthalt in der Klinik erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
- (2) Im Interesse aller ist im gesamten Klinikbereich unnötiger Lärm zu vermeiden. Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit wird um erhöhte Rücksichtnahme gebeten.
- (3) Die Anweisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Verwaltung sind zu befolgen.
- (4) Alkohol und sonstige Drogen können den Behandlungserfolg gefährden. Der Genuss alkoholischer Getränke kann durch den behandelnden Arzt untersagt werden.
- (5) In den Räumen der Klinik besteht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Klinik und auch auf den Balkonen ist grundsätzlich untersagt. Auf dem Klinikgelände darf nur an den hierfür ausgewiesenen Raucherbereichen geraucht werden.
- (6) Der Konsum von Drogen ist in der Klinik und auf dem Klinikgelände generell verboten.
- (7) Aufgrund erhöhter Brandgefahr sind offenes Licht (z.B. Anzünden von Kerzen) sowie der Betrieb von privaten Heiz- und Kochgeräten innerhalb der Klinik untersagt.
- (8) Auf dem Klinikgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Das Abstellen von Fahrzeugen der Patienten, der Begleitperson oder von Besuchern ist nur in den gekennzeichneten Stellflächen gestattet. Widerrechtlich in Park- und Halteverbotszonen (insbesondere in Rettungsdienst- oder Feuerwehrezufahrten) abgestellte Fahrzeuge werden zur Sicherheit der Patienten und im Interesse der Zuverlässigkeit der Versorgung kostenpflichtig abgeschleppt.
- (9) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der betroffenen Patienten und der Klinikleitung.
- (10) Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten, Zeitschriften, Handzetteln und Fremdwerbemittel jeglicher Art sowie parteipolitische Betätigung sind im gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.
- (11) Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind speziell ausgebildete Blindenführhunde unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen und gesondert ausgewiesene Bereiche (z.B. Palliativstationen).

§ 2 Besondere Regelungen für Patienten

- (1) Während der ärztlichen Visiten, der Essenszeiten und der allgemeinen Zeit der Bettruhe müssen sich die Patienten in ihren Zimmern oder in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufhalten (Ausnahmen: die Patienten befinden sich zu der Zeit in einer Diagnostik und/oder Therapieeinheit).
- (2) Bei der Benutzung von Mediengeräten ist darauf zu achten, dass die Ruhe der anderen Patienten nicht gestört wird. Es ist nicht gestattet, dass eigene Rundfunk- und Fernsehgeräte mitgebracht werden.
- (3) Der Anschluss und Betrieb privater Geräte (z.B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte etc.) ist in der Klinik nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Föhn, Rasierapparat)
- (4) Die Nutzung von Laptops, Tablets u.ä. ist nur nach Rücksprache mit dem Arzt oder dem Pflegepersonal erlaubt.
- (5) Beim Aufenthalt außerhalb des Patientenzimmers ist auf angemessene Kleidung zu achten.
- (6) Patienten, die das Klinikgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des behandelnden Arztes und müssen sich beim zuständigen Pflegepersonal abmelden. Beim Aufenthalt außerhalb der Klinik begibt sich der Patient automatisch aus dem Haftungsbereich der Klinik.
- (7) Patienten mit infektiösen Erkrankungen dürfen das Patientenzimmer nur mit Genehmigung des Arztes und unter Beachtung der angeordneten Maßnahmen verlassen.
- (8) Die Verpflegung der Patienten sowie der Begleitpersonen richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung.
- (9) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht im Zimmer aufbewahrt werden.
- (10) Patienten sollten während ihres Klinikaufenthaltes nur die von den Klinikärzten verordneten oder akzeptierten Heil- und Arzneimittel verwenden. Selbstmedikation gefährdet den Behandlungserfolg. Daher ist es nicht sinnvoll, eigene Heil- und Arzneimittel anzuwenden. Ausnahmen sollen mit den behandelnden Ärzten abgestimmt werden.
- (11) Jeder Patient hat sich den zu seiner Behandlung oder zur Verhütung von Ansteckungen angeordneten Desinfektions- und Isoliermaßnahmen zu unterziehen.
- (12) Postsendungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und den Patienten ausgehändigt. Bei Sendungen mit Empfangsbestätigungen wird entsprechend der postalischen Bestimmungen verfahren.
- (13) Bei der Entlassung sind sämtliche empfangene Ausstattungsgegenstände, ausgeliehene Bücher und anderes Eigentum der Klinik an den Verleiher zurückzugeben.
- (14) Bei renitenten und/oder gewalttätigen Patienten z.B. in der Notfallambulanz behält sich die Klinik vor, die Polizei (in Notsituationen) zu verständigen.

§ 3 Besondere Regelungen für Besucher

- (1) Es ist nicht erwünscht, dass Personen die selbst oder im häuslichen Umfeld unmittelbar von Infektionskrankheiten betroffen sind, Krankenbesuche machen. Denn für viele Patienten, insbesondere frisch operierte Patienten, Patienten der Intensivstation, Säuglinge und Kleinkinder kann das eine Gefährdung bedeuten.

- (2) Die Besucher werden gebeten das Patientenzimmer zu verlassen, wenn pflegerische Tätigkeiten oder die Visite anstehen.
- (3) Die Besucher werden gebeten, den Anweisungen des Pflegepersonals und der Ärzte Folge zu leisten.

§ 4 Wertsachen | Fundsachen | Diebstahl

- (1) Die Klinik übernimmt für den Verlust der eingebrachten Wertsachen keine Haftung. Es wird empfohlen nur die notwendigsten Dinge für den Klinikaufenthalt mit zu bringen.
- (2) Fundstücke sind an der Information abzugeben. Vermisste Wertsachen können dort auch nachgefragt werden. Die Klinik behält die Fundstücke für einen Monat, danach werden die Fundstücke ans Städtische Fundbüro übergeben.
- (3) Sollten kleinere persönliche Dinge wie Kleidung im Patientenzimmer vergessen worden sein, so ist hier direkt die Pflegedirektion zu kontaktieren.
- (4) Diebstähle sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden und polizeilich anzuzeigen.

§ 5 Seelsorge | Patientenfürsprecher | Sozialdienst | Beschwerden

- (1) Durch das Pflegepersonal kann auf Wunsch und entsprechend des Religionsbekenntnisses ein Seelsorger angefordert werden.
- (2) Gleichzeitig besteht die Möglichkeit sich an die Patientenfürsprecher des Hauses zu wenden. Den Kontakt stellt ebenfalls das Pflegepersonal her.
- (3) Sollte die Unterstützung des Sozialdienstes gewünscht sein, so stellt auch hier das Pflegepersonal den Kontakt her.
- (4) Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an den Stationsarzt, die Stationsleitung oder die Verwaltung wenden oder den Patientenfragebogen dafür nutzen.

§ 6 Ahndung bei Verstößen gegen die Hausordnung

- (1) Patienten, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, die Sicherheit des Versorgungsauftrages oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Klinikums stören, können aus der stationären Behandlung ausgeschlossen werden.
- (2) Begleitpersonen, Besucher und andere Personen können bei Verstößen gegen die Hausordnung aus dem Klinikum und des Klinikgeländes verwiesen werden.
- (3) Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (4) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Klinikeigentum kann Schadenersatz verlangt werden.
- (5) Die Überwachung der Hausordnung und die Wahrung des Hausrechtes sind Aufgaben der Klinikleitung. Das Hausrecht üben außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der diensthabende Arzt oder die leitende Pflegekraft aus.